

5.2

S a t z u n g
über die Erhebung von Nutzungsgebühren
für die kommunalen Einrichtungen
der Gemeinde Elsdorf
vom 7. April 2006 ¹⁾

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498) und der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 4. April 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Elsdorf beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung für alle kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Elsdorf im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) soweit über die jeweiligen, vom Rat erlassenen Benutzungsordnungen keine Sonderregelung hierzu getroffen sind.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die dauerhafte, zumindest jährlich für mehrere Monate, beantragte vereinsorganisierte Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Elsdorf (Dreifachsporthalle, Schulturnhallen und Freisportstätten) wird eine Nutzungsgebühr jeweils für ein halbes Jahr nach Maßgabe der zeitlichen Inanspruchnahme erhoben. Die Gebühr wird jeweils im Nachhinein zum 31. Juli des laufenden und zum 31. Januar des Folgejahres fällig. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Abrechnungsgrundlage bildet der jeweilige Belegungsplan.

Für eine einmalige, anlassbedingte Nutzung der Sportstätten wird die Gebühr im Vorfeld der Veranstaltung erhoben; die Wertstellung der Gebührenschuld hat spätestens einen Tag vor Nutzungsbeginn auf dem Konto der Gemeinde zu erfolgen.

Für die Gebührenerhebung im Freibad Elsdorf gelten die nachfolgend unter § 4 dargestellten Regelungen.

§ 3

Nutzungsgebühren für die Sportstätten der Gemeinde Elsdorf

Für die vereinsorganisierte dauerhafte, zumindest aber jährlich mehrmonatige Nutzung der Sport- und Turnhallen der Gemeinde Elsdorf wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 € pro Stunde der Inanspruchnahme der Einrichtung erhoben; für die Nutzung der Dreifachturnhalle Angelsdorf beträgt der Stundensatz je inanspruchgenommenes Hallendrittel 2,50 €; für Jugendarbeit (Jugendgruppen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) wird ein Rabatt von 25% gewährt. Die Dauer der Inanspruchnahme wird von den Verantwortlichen jeweils durch Eintrag in das aktuelle Belegungsbuch dokumentiert. Sie beginnt mit dem Betreten der Halle und endet mit deren Verlassen.

¹⁾ 1. Änderung vom 16.11.2007 (Einf. § 5 – Hallenbad Berrendorf)

Bei Einzelveranstaltungen mit Eintrittsgeld oder Schank- oder Speisenwirtschaft, ausgenommen Veranstaltungen, die den Spielen an Verbandsspieltagen dienen, erhebt die Gemeinde Elsdorf eine Nutzungsgebühr in Höhe von

- 150,00 € pro Veranstaltungstag für die Dreifachsporthalle
- 100,00 € pro Veranstaltungstag für die Schulturnhallen Elsdorf, Berrendorf und Esch.

§ 4

Nutzungsgebühren für das Freibad Elsdorf

Für die Benutzung des Freibades Elsdorf werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten	€
a) Erwachsene	3,00
b) Kinder und Jugendliche von 5-18 Jahren, Schüler/Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte *), Begleitpersonen Schwerbehinderter **), Leistungsempfänger nach SGB I, SGB II und SGB X, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleitende	2,00
c) Kinder bis einschl. 4 Jahren in Begleitung Erwachsener	Frei
2. Zehnerkarten	
a) Erwachsene	25,00
b) Kinder und Jugendliche von 5-18 Jahren, Schüler/Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte *), Begleitpersonen Schwerbehinderter **), Leistungsempfänger nach SGB I, SGB II und SGB X, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleitende	17,00
3. Zwanzigerkarten	
a) Erwachsene	45,00
b) Kinder und Jugendliche von 5-18 Jahren, Schüler/Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte *), Begleitpersonen Schwerbehinderter **), Leistungsempfänger nach SGB I, SGB II und SGB X, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleitende	30,00
4. Fünfzigerkarten	
a) Erwachsene	100,00
b) Kinder und Jugendliche von 5-18 Jahren, Schüler/Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte *), Begleitpersonen Schwerbehinderter **), Leistungsempfänger nach SGB I, SGB II und SGB X, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleitende	65,00
5. Familientageskarte	
Mindestens ein Elternteil mit mindestens einem eigenen Kind	7,00
6. Warmwasserbrausen Freibad	
1 Duschkünze / Nutzung: 4 Minuten	0,50
7. Schließfächer Freibad	
a) Schlüsselpfand für ein Tagesschließfach	2,00
b) Ordnungsgebühr bei Nichträumung eines Schließfaches	2,50

* Die Ermächtigung für Schwerbehinderte wird bei Erwerbsminderung von mindestens 50 % gegen Vorlage des amtlichen Schwerbehindertenausweises gewährt.

** sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist

Ferner gelten für die Gebührenerhebung folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Einzelgebühren gelten nur für den Tag, an dem sie gelöst werden und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Eintritts-Chips werden für Einzel-Nutzungen nicht ausgegeben.

2. Entwertete Einheiten von Mehrfach-Chips gelten nur für den Einlösetag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Bei Verlassen und Wiederbetreten des Bades ist eine weitere Einheit zu entwerten.
3. Wird das Bad aus Gründen, die in der Person des Badegastes liegen, vorzeitig verlassen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Bei witterungsbedingten Schließungen des Freibades besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
4. Gekaufte Mehrfach-Chips können nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Für verloren gegangene Chips wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Nutzungsgebühren für das Hallenbad Berrendorf

Für die Benutzung des Hallenbades in Berrendorf werden folgende Gebühren erhoben:

<i>Einzelkarten</i>	€
a) Erwachsene	3,00
b) Kinder und Jugendliche von 5-18 Jahren, Schüler/Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleitende mit Ausweis, Schwerbehinderte *), Begleitpersonen Schwerbehinderter **),	2,00

* Die Ermächtigung für Schwerbehinderte wird bei Erwerbsminderung von mindestens 50 % gegen Vorlage des amtlichen Schwerbehindertenausweises gewährt.

** sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist

Die gelösten Einzelkarten gelten nur für den Tag, an dem sie gelöst werden und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Eintrittskarten für das Freibad haben im Hallenbad keine Gültigkeit.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Gemeinde Elsdorf tritt mit Wirkung vom 01.05.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Frei- und Hallenbades der Gemeinde Elsdorf vom 08.05.2003 außer Kraft.